

Antragsbearbeitung / Zahlung

- Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er **vor Geburt** Ihres Kindes vollständig mit allen erforderlichen [Unterlagen](#) im Stiftungsbüro eingegangen ist.
- Eine Eingangsbestätigung erhalten Sie nicht.
- Sollte der Antrag nicht vollständig sein, werden Sie vom Stiftungsbüro angeschrieben. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie umgehend auf das Schreiben reagieren.
- Wird Ihnen eine Hilfe gewährt, erhalten Sie ein Bewilligungsschreiben vom Stiftungsbüro. Diesem Schreiben ist eine Erklärung zur zweckentsprechenden Verwendung beigefügt. Ggf. werden Sie mit Bewilligung aufgefordert, weitere Unterlagen zu übersenden.
- Die Auszahlung der gewährten Hilfe erfolgt erst, wenn dem Stiftungsbüro die
 - **nach Bewilligung** unterschriebene Erklärung und
 - eine aktuelle Schwangerschaftsbescheinigung nach der 16.Schwangerschaftswoche, sowie ggfls.
 - weitere im Bewilligungsschreiben angeforderte Unterlagen vorliegen
- Wenn Sie einen Zuschuss erhalten haben, sind Sie verpflichtet, **nach Geburt** Ihres Kindes eine Geburtsurkunde ans Stiftungsbüro zu übersenden.
- Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Übersendung der Geburtsurkunde sind Adressänderungen mitzuteilen.
- Bis zur Übersendung der Geburtsurkunde sind Quittungen aufzubewahren